

Satzung des Gewerbevereins Mergelstetten

„Selbständige in Mergelstetten e.V.“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein ist unter der Bezeichnung „Selbständige in Mergelstetten e.V.“, kurz SiM, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim eingetragen.

(2) Sitz des SiM ist Heidenheim an der Brenz.

§ 2 Zweck des SiM

(1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Versicherungen, Handwerk, Dienstleistung, Banken und Gaststättengewerbe sowie der freiberuflichen Tätigkeiten.

(2) Der Verein setzt sich zum Ziel, die gemeinsamen Interessen, gegenüber Staat, Stadt und Gemeinden zur Erhaltung eines lebensfähigen Mittelstandes durchzusetzen.

Der Zielsetzung dient vornehmlich:

a) die enge Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern, dem Landesgewerbeamt, der Kreishandwerkerschaft und den Innungen,

b) die stete Fühlungnahme mit den Gemeinden und den Behörden in den interessierenden gewerblichen Fragen,

c) die Zusammenarbeit mit den Fachverbänden, insbesondere ihren örtlichen Organisationen.

Durch Vortragsveranstaltungen kann den Mitgliedern eine berufliche und allg. Weiterbildung ermöglicht werden.

Weiterhin wird der Verein bestrebt sein, durch Messen, Ausstellungen und Gemeinschaftswerbung gewerbefördernd zu wirken.

(3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden: Natürliche Personen, juristische Personen des Öffentlichen Rechts, sowie Gesellschaften des Handelsrechts, Inhaber von Handels- und Handwerksbetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Freiberufler, Banken und Versicherungen.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im SiM ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist endgültig.

(3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt bei einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Jahres.

Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Eine Mitgliedschaft erlischt auch bei Geschäftsaufgabe oder Tod.

(5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des SiM schadet.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit, gegen dessen Entscheidungen das betreffende Mitglied innerhalb von vier Wochen, Einspruch erheben kann. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung; eine außerordentliche Mitgliederversammlung braucht nicht einberufen werden. Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab, ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

(6) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

(7) Dem zu kündigenden Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben und eine angemessene Frist einzuräumen.

(8) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf ein eventuell vorhandenes Vermögen des SiM. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens verpflichtet.

(9) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

(10) Alle Mitglieder sind gehalten, an der Erfüllung der Aufgaben des SiM tatkräftig mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe anzuerkennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht,

a) an allen Veranstaltungen des SiM teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen,

b) ihre Mitgliedschaft im SiM auf Geschäftsdrucksachen herauszustellen,

c) in gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten die Beratung und Unterstützung des SiM in Anspruch zu nehmen.

d) in allen Ämter des SiM gewählt zu werden. Hiervon ausgenommen sind die fördernden Mitglieder.

(2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

a) den Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten und die Aufgaben und Ziele des SiM zu unterstützen und zu fördern und

b) an namentlich, gemeinschaftlichen Aktionen teilzunehmen.

./.

§ 6 Wahl und Stimmrecht

- (1) Wahl und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jeweils das Mitglied.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Akklamation oder auf Antrag per geheimer Abstimmung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Beide sind je allein vertretungsberechtigt.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Diese bleiben jeweils bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Aus zwingenden Gründen ist ein Ausscheiden aus dem Vorstand möglich. Die Mitgliederversammlung wählt umgehend einen Ersatz.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit des SiM fest.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausführung von Beschlüssen der Organe des SiM.
- (3) Zum Zwecke seiner Entlastung kann der Vorstand Ausschüsse bilden und diese mit der Vornahme bestimmter Aufgaben ermächtigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des SiM, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entscheidung über den Einspruch bei Ausschlüssen
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - e) Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation des SiM
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres über den vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und den Voranschlag sowie über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres stattzufinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung stellt.

(3) Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zur Post zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftliche einzureichen.,

(4) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in dringenden Fällen die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

(5) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder mit Zustimmung des Versammlungsleiters nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Beschlussfassung der Organe

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, anwesend sind.

(3) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Versammlung beschließt. Über Beitragserhöhungen kann nur offen abgestimmt werden.

(4) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des SiM ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann frühestens nach Ablauf von 4 Wochen in einer zweiten Versammlung entschieden werden. Diese Versammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beiträge

(1) Die Beiträge werden über die Beitragsordnung geregelt.

(2) Die Beiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliedbeitrags und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

./.

(3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung ausserordentlicher Beiträge zu beschliessen.

(4) Der Vorstand hat die Vollmacht, das jährliche Mitgliedsaufkommen bis höchstens 20 % zu überziehen.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenprüfung sachlich und rechnerisch prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des SiM

(1) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Im Falle einer Auflösung des SiM sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen. Dies gilt auch für bereits festgelegte außerordentliche Beiträge.

(3) Die Mittel des SiM sind zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Hiernach verbleibende Mittel werden einer gemeinnützigen Einrichtung übergeben. Über den/die Empfänger beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

Heidenheim, den 21.05.2001

Gewerbeverein Mergelstetten

„Selbständige in Mergelstetten e.V.“

Beitragsordnung

1. Die aus der Tätigkeit erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
2. Der Mitgliedsbeitrag besteht gemäß Paragraph 13 der Satzung aus einem Jahresbeitrag, der als Bringschuld im voraus fällig ist.
3. Bei Eintritt in den SiM ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit dem Tag des Zahlungseingangs.
4. Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden mittels Lastschrift eingezogen.
5. Die Beiträge und die Aufnahmegebühr betragen:

a) ordentliche Mitglieder

- Aufnahmegebühr	€	21,00
- Jahresbeitrag	€	80,00

b) Fördernde Mitglieder

- Jahresbeitrag	mind. €	103,00
-----------------	---------	--------

c) Korrespondierende Mitglieder

Der Beitrag der korrespondierenden Mitglieder ist je Einzelfall vom Vorstand festzusetzen. Beitrag und Aufnahmegebühr können auch in anderer Form erbracht werden.

d) Sofern Ehrenmitglieder nicht gewerbstätig sind und auf das Wahlrecht verzichten, sind diese beitragsfrei.